

Satzung
zur Änderung der Satzung vom 26.02.2003
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ostseebad Laboe
(VI. Nachtrag)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.05.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) sowie § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631, berichtigt GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Satzung werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„ Soweit im Gemeindegebiet befindliche Straßen nicht in dem Straßenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung enthalten sind bzw. Straßenabschnitte darin ausgeklammert werden, wird die Reinigungspflicht für diese Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke deren Eigentümern auferlegt, und zwar für folgende Straßenteile: die Fahrbahn bzw. Wegefläche, die Gehwege bzw. die begehbaren Seitenstreifen, die Radwege, die Rinnsteine, Gräben, Grabenverrohrungen sowie die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen. Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.“

Artikel 2

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ostseebad Laboe wird gemäß Anlage zu dieser VI. Änderungssatzung neu gefasst.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

24235 Ostseebad Laboe, den TT.MM.JJJJ

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister

(L.S.)

Riecken

**Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 26.02.2003**

in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom TT.MM.JJJJ

Straßenverzeichnis

Reinigungsstufe 1

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile bei Bedarf, in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege bzw. die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen

Am Dreschplatz

Am Ehrenmal

Am Honnigsol

Am Kiewitt

Bauernvogtredde

Birkenweg

Blauer Blick (ohne Verbindungsweg vom Grundstück Blauer Blick 7 bis zur Börn)

Breslauer Weg

Brussuskoppel

Brodersdorfer Weg

Buerberg (**außer Nr. 23 a , siehe Reinigungsstufe 2**)

Börn

Dellenberg

Dorfstraße

Feldstraße

Gorch-Fock-Ring

Großer Hof (**bis Nr. 34**)

Grüner Ring

Hafenplatz

Hafenstraße

Heikendorfer Weg

Im Stillen Winkel

Karkkamp

Katzbek

Kätnerweg (öffentl. Teil **bis Nr. 30**)

Kiebitzredde

Koppelstraße

Königsberger Weg

Kuckucksredde

Lammertweg vom Steiner Weg bis zum Grünen Ring/Gorch- Fock-Ring

Langensoll (ausgenommen der Stichstraßen)

Lerchenstraße

Lindenstraße

Mergelgraben
Mühlenstraße
Oberdorf
Ostlandstraße (**außer Nr. 25 – 41**)
Parkstraße (**außer Nr. 13 – 25 b, 29 – 41 , 18 und 18 a)**
Prof.-Munzer-Ring
Promenadenweg
Reiherweg
Schulstraße
Sörnskamp 1 – 6
Steiner Weg
Steinkamp
Steinkampberg
Stettiner Weg
Stoschstraße 1 – 5
Strandpromenade (Schwimmhalle - Ehrenmal)
Strandstraße
Schwanenweg
Wiesenweg
Wilhelm-Sprott-Straße

Bei den vorstehenden Straßen findet zusätzlich in der Zeit vom 01.04. – 31.10. einmal wöchentlich und in der Zeit vom 01.11. – 31.03. einmal monatlich eine maschinelle Reinigung der **Fahrbahn** statt; Zudem findet der Winterdienst der Gemeinde statt.

Reinigungsklasse 2

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Wege und Straßenteile bei Bedarf in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Hälfte der Fahrbahn,
- die Hälfte des Weges,
- die Gehwege bzw. die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- Wohn- und Stichwege,
- die Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen.

Am Eulenschlag

An der Mühle

Apfelgarten

Bergfriede

Brussuskoppel

Buerberg 23 a

Dampferweg

Erich-Schwarz-Weg

Friedrichstraße

Fördewanderweg

Kalinkaberg

Kuckucksredder

Langensoll (Stichstraßen)

Lammertweg ab Ecke Grüner Ring/Gorch-Fock-Ring

Reventloustraße

Rosenstraße

Sörnskamp (außer Nr. 1 – 6 , siehe Reinigungsklasse 1)

Stoschstraße (außer Nr. 1 – 5 , siehe Reinigungsklasse 1, **sowie Nr. 7 b und 9 b**)

Strandpromenade (Rosengarten – Schwimmhalle)

Teichstraße

Verbindungsweg „Am Honnigsol“ – „Bauernvogtredder“

Verbindungsweg „Am Dreschplatz“ – „Brussuskoppel“

Verbindungsweg „Bauernvogtredder“ – Ostlandstraße“

Verbindungsweg „Blauer Blick“ – „Börn“

Verbindungsweg „Großer Hof“ – „Parkstraße“, sog. „Petersberg“ (bis Hausanschrift „Oberdorf 19“)

Wilhelmsallee

Bei den vorstehenden Straßenteilen und Wegen findet zusätzlich nur der Winterdienst der Gemeinde statt.